



Bebauungsplan

„Bezirksamtsstraße I. Änderung“

Inhalt:

- | | |
|-----------------------------|--------|
| I. Plan | (S. 2) |
| II. Textliche Festsetzungen | (S. 3) |
| III. Satzung | (S. 4) |

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan der Stadt Rockenhausen für den Bereich „Bezirksamtsstraße, Teil I (1. Änderung)“

Ergänzend zu den Ausweisungen in der Planurkunde wird für den von der Änderung betroffenen Bereich (laut Anlage) folgendes festgesetzt:

Teil A: Planungsrechtliche Festsetzungen

3.2.2. Dachneigung

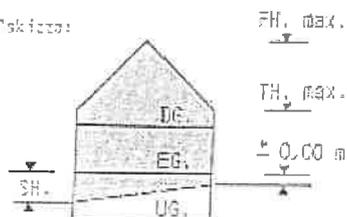
Innerhalb dieses Nutzungsbereiches werden die Festsetzungen wie folgt neu festgelegt:

3.2.2. Maximal zulässige Trauf- und Firsthöhen

Es gelten die in der Skizze angegebenen Maximalhöhen, jeweils gemessen von DKFF des Vollgeschosses $\pm 0,00$ m.

- bei eingeschossiger Bauweise TH = 3,50 m
FH = 8,00 m

Beispiel-skizze:



- bei zweigeschossiger Bauweise TH = 6,25 m
FH = 10,75 m
- bei dreigeschossiger Bauweise TH = 9,00 m
FH = 13,50 m

Die Traufhöhe wird bei zweigeschossiger Bauweise auf 8,25 m erhöht.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1.1. Dachform und Dachneigung

Innerhalb dieses Nutzungsbereiches werden die Festsetzungen wie folgt neu festgelegt:

Alte Fassung

1.1. Dachform und Dachneigung

- allgemein zulässig sind geneigte Dächer mit mind. 10° Dachneigung und max. 45° Dachneigung
- bei gewerblichen Bauten sind geneigte Dächer mit 20°-40° Dachneigung zulässig
- in begründeten Fällen können ausnahmsweise auch Flachdächer zugelassen werden (nur bei gewerblicher Nutzung)
- Sonnenkollektoren sind allgemein zulässig, auch bei abweichender Neigung
- sich gegenüberliegende Dachflächen müssen die gleiche Dachneigung aufweisen

Satzung

Der Stadtrat Rockenhausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) sowie des § 88 Abs. 6 der Landesbauordnung (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365, BS 2131), zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47) i.V. mit § 9 Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) am 18. März 2015 den Bebauungsplan „Bezirksamtsstraße, 1. Änderung“ in der Gemarkung Rockenhausen als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes bleibt von der Änderung unberührt. Die Begrenzung des Plangebietes wird im wesentlichen durch den Verlauf von Verkehrswegen und der Alsenz bestimmt. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Westen durch die Trasse der Bundesbahn
- Im Osten durch die Grundstücksgrenze der Alsenz (einschließlich)
- Im Norden durch die zur L 386 abknickende Bezirksamtsstraße
- Im Süden durch die zur L 386 (Brücke) führende Verbindungsstraße

Die Änderung betrifft nur den in der Planurkunde als Anlage gekennzeichneten Bereich.

§ 2 Bestandteil der Satzung

Bestandteil der Satzung sind die geänderten textlichen Festsetzungen sowie die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes.

§ 3 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan „Bezirksamtsstraße, 1. Änderung“ tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 BauGB).

Rockenhausen, 14. Juli 2015

Karl-Heinz Seebald
Stadtbürgermeister

